

Anlage 1

Zweihundertzweiundsiebzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Balthasarstraße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Krefelder Straße
bis Neusser Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung eines bereits vorhandenen Mastes mit mehreren Leuchtkörpern.
- 2. Balthasarstraße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Neusser Straße
bis Hülchrather Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 3. Kleine Telegraphenstraße** **(Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Mauritiussteinweg
bis Große Telegraphenstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

- 4. Waidmarkt (Westseite) (Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Georgstraße
bis Blaubach/Mühlenbach
Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss der Straßenabläufe.
- 5. Waidmarkt – Platzfläche (Westseite) (Stadtbezirk 1)**
in dem Straßenabschnitt
von Höhe Georgsplatz
bis Höhe Georgstraße
Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss der Straßenabläufe.
- 6. Lerchenweg (Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Grevenbroicher Straße
bis Kurt-Weill-Weg bzw. Fußweg zur Militärringstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung einer neuwertigen Leuchtstelle.
- 7. Lerchenweg (Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Grevenbroicher Straße
bis Kurt-Weill-Weg bzw. Fußweg zur Militärringstraße
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 8. Vogelsanger Straße (Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Helmholtzstraße
bis Hospeltstraße
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Fahrbahn sowie der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten von Höhe Haus-Nr. 250 bis Höhe Haus-Nr. 282 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

9. Brunhildplatz/Balmungweg (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Neue Kempener Straße
bis Neue Kempener Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Mischverkehrsfläche durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

10. Niehler Damm (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt

von Industriestraße
bis Kreisverkehr Sebastianstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten von Höhe Haus-Nr. 33 bis ca. 25 m südlich des Kreisverkehrs Sebastianstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Höhe Haus-Nr. 33 bis Höhe Haus-Nr. 219 durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 190. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 01.10.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln 2007, S. 519, 2014, S. 959) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 5

Kleine Spitzengasse (Stadtbezirk 1)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.“) die Worte „Anschluss an die vorhandenen“ gestrichen und durch das Wort „der“ ersetzt.

§ 3

Die 262. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 16.02.2018 (Amtsblatt der Stadt Köln 2018, S. 79) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2

Hermeskeiler Platz – Platzumfahrung (Stadtbezirk 3)

werden im Maßnahmentext „Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung des vorhandenen Normmastes.“ die Worte „unter Beibehaltung des vorhandenen Normmastes“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

Die 267. Sitzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 16.01.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln 2019, S. 33, S. 285) wird wie folgt geändert:

In **§ 4**

werden in Satz 4 („§ 1 Ziffern 3, 6, 7 und 8 treten rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.“) die Zahl „3,“ gestrichen und ein neuer Satz 8 „§ 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.“ zusätzlich eingefügt.

§ 5

Die 269. Sitzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 24.05.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln 2019, S. 285) wird wie folgt ge-ändert:

In **§ 1 Ziffer 1**

Albertusstraße

(Stadtbezirk 1)

wird im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“) ein Satz 2

„Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.“

zusätzlich eingefügt.

§ 6

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 und 2 treten rückwirkend zum **01.04.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum **01.09.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffern 4 und 5 treten rückwirkend zum **01.10.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.11.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffer 7 und § 4 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt rückwirkend zum **01.06.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 9 tritt rückwirkend zum **01.10.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 10 tritt rückwirkend zum **01.06.2018** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **18.10.2007** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.01.2014** in Kraft.

§ 5 tritt rückwirkend zum **01.03.2019** in Kraft.